

Retouren an MA II – Allgem. Sicherheit

Kulturverein Vogelweide
c/o Atelier Güner&Grüner
(ZVR644779453)
Innstraße 15
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat
Veranstaltungen
Sachbearbeiter Lina Wildauer
Telefon +43 512 5360 4407
Email post.veranstaltungen@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 07.03.2024

GZ: II-VA-V-000463/2024

BESCHEID

Der Kulturverein Vogelweide, vertreten durch Klaus Jahnel, hat nachstehende Veranstaltung angemeldet:

Bezeichnung:	Diverse Veranstaltungen	
Art:	Kulturveranstaltung	
Datum/Uhrzeit:	15.03.2024 – 31.12.2024 10:00 Uhr – 22:00 Uhr (nicht täglich)	
Örtlichkeit:	Innsbruck, Innstraße 25; Pavillon, Waltherpark	
Besucher:	50 Laufpublikum	
Aufsichtsperson:	Name:	Klaus Jahnel
	Geb.dat.:	23.02.1970
	Telefon:	0676 3498084

Über diese Veranstaltungsanmeldung ergeht folgender

SPRUCH

I.) Der Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck nimmt gem. §§ 6 Abs. 1 und 8 Tiroler Veranstaltungsgesetz, LGBl. 86/2003 i.d.g.F. in Verbindung mit § 3 gegenständliche Veranstaltungsanmeldung unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen zur Kenntnis:

1. ALLGEMEINE AUFLAGEN:

- 1.1. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich des Veranstaltungsgeländes anwesend und erreichbar zu sein oder für die



Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen.

- 1.2. Der Veranstalter hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen, wenn er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 3 TVG erheblich beeinträchtigt werden (Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Schutz vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm, Schmutz etc., Vermeidung der Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit).
- 1.3. Für die Dauer der Veranstaltung muss der Bescheid am Veranstaltungsort aufliegen und ist dieser den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- 1.4. Den Überwachungsorganen ist jederzeit der freie Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.
- 1.5. Den Anweisungen der Aufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.6. Für die Veranstaltung ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- 1.7. Allfällige Änderungen im Hinblick auf Veranstaltungszeiten oder Absage der Veranstaltung sind unverzüglich per Fax oder Email der gefertigten Behörde sowie der Landespolizeidirektion Tirol zu melden.
- 1.8. Schäden an den benützten Grünflächen bzw. den dortigen Parkeinrichtungen werden, auf Kosten des Antragstellers, vom Amt für Grünanlagen oder einer ihrerseits beauftragten Fachfirma behoben.
- 1.9. Die Fläche ist nach Beendigung der Veranstaltung vom Antragsteller zu reinigen und in gesäubertem Zustand zu hinterlassen.
- 1.10. Diverse Programmpunkte sind seitens des Veranstalters zeitig an die Veranstaltungsbehörde zu übermitteln.**
- 1.11. Bei Anrainerbeschwerden über zu laute Musik, ist diese unverzüglich auf ein für Anrainer zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Sollte eine entsprechende Reduktion der Musik nicht möglich sein, ist jegliche Beschallung sofort gänzlich einzustellen. Über die Zumutbarkeit entscheidet das einschreitende Aufsichtsorgan.

2. BAU- UND FEUERPOLIZEILICHE AUFLAGEN:

Befund

Im Walterpark werden an mehreren Tagen in den Monaten April bis Dezember kulturelle Vorführungen und Ausstellungen dargeboten. Bei den Veranstaltungen werden drei Biertischgarnituren aufgebaut. Speisenzubereitungen erfolgen mit strombetriebenen Kochgeräten. Weiters werden teilweise Feuerschalen aufgestellt.

Auflagen

Bei Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen seitens der Bau- und Feuerpolizei keine Bedenken gegen die geplante Veranstaltung:

- 2.1. Am Boden verlegte Kabel in Verkehrs- und Fluchtwegen müssen vollflächig so abgedeckt und verklebt werden, dass keine Stolpergefahr für Besucher besteht.
- 2.2. Sämtliche Einrichtungen und Aufbauten müssen standsicher aufgestellt werden. Lautsprecher und Scheinwerfer über Kopf, mit einem Eigengewicht von mehr als 3 kg, müssen doppelt gesichert werden.
- 2.3. Das Brandverhalten von Dekorationsartikeln muss folgenden Klassifikationen entsprechen:
gemäß ÖNORM B 3822 schwerbrennbar und nichttropfend,
gemäß ÖNORM A 3800-1 schwachqualmend (Qualmbildungsklasse Q1)
- 2.4. Die Bühne und sämtliche sonstige Aufbauten sind entsprechend den Aufbau- und Zulassungsbestimmungen aufzustellen und zu betreiben.
- 2.5. Leicht brennbares Verpackungsmaterial wie Papier, Kartonagen, Styropor usw. sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht neben den Ständen gelagert werden.
- 2.6. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein.
- 2.7. Biertischgarnituren sind so aufzustellen, dass sie keine Verkehrs- und Fluchtwege einengen oder verstellen.
- 2.8. Die Feuerschalen sind auf einem nichtbrennbaren Untergrund standsicher aufzustellen und gegen ein umkippen zu sichern. Die Entstehung von Funkenflug ist zu unterbinden. Weiters ist ein entsprechender Sicherheitsbereich von 2m zu den Besuchern einzurichten. Im Bereich der Feuerschalen/Schwedenfeuer ist ein Feuerlöscher der Type S6 sowie eine Löschdecke griffbereit zu halten. Hier muss eine auf die erste Löschhilfe geschulte Person das Feuer überwachen.

II.) Gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 wird einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt, da die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

KOSTEN:

Für die Abwicklung des Verfahrens sind zu entrichten:

Verwaltungsabgabe (TP 40 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung):	100,00 €
Stempelgebühr (§ 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz):	14,30 €

Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 114,30** und ist auf die in der Fußzeile auf Seite 1 dieses Bescheides angeführte Bankverbindung unter Angabe der Zahlungsreferenz (sh. gesonderte Lastschriftanzeige, die in den nächsten Tagen zugestellt wird) zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 3 TVG sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 leg cit sind öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Gemäß § 8 Abs. 1 leg cit kann die Anmeldebehörde dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit jene Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 notwendig sind.

Den auf Grund des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist die Behörde mit dem gegenständlichen Auflagenbescheid im Hinblick auf die Art der betreffenden Veranstaltung und das zu erwartende Besucherinteresses nachgekommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

HINWEIS:

1. Im Falle der Nichtbefolgung einer Anordnung bzw. vor angeführter Vorschreibungen hat die Überwachungsbehörde gemäß § 26 Abs. 1 TVG die sofortige Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.

Insbesondere trifft dies dann zu, wenn

- a) bei Anrainerbeschwerden die Lautstärke der Musik auf Anweisung durch die Sicherheitswache nicht sofort auf ein zumutbares Maß zurückgedreht wird
 - b) die maximalen Besucherzahlen überschritten werden
 - c) der vorgeschriebene Ordner- und Sanitätsdienst nicht ausreichend ist
 - d) die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten werden.
2. Die Organe des öffentlichen Ordnerdienstes sind gemäß § 28 berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Stadtmagistrat Innsbruck einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein

Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde schriftlich, mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail, Formulare auf der Website www.innsbruck.gv.at) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Stadtmagistrat:



Wildauer

Ergeht auf Abschrift an:

1. MA-III, Bau- und Feuerpolizei
2. MA-III, Grünanlagen
3. LPD Tirol, SVA3
4. SPK Innsbruck, ER

